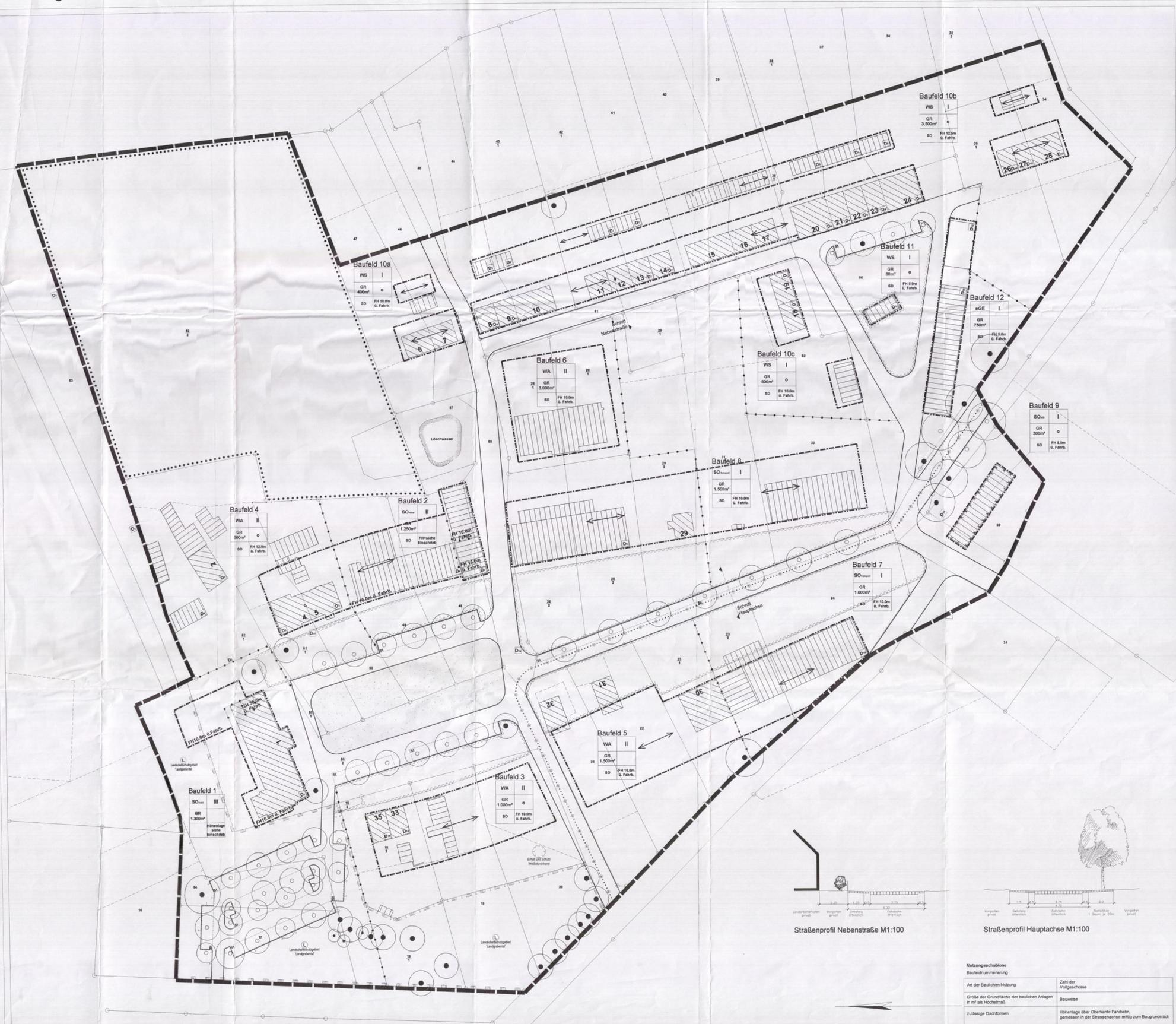


Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Neuendorf B - 'Städtebauliche Neuordnung des Ortes Janow und Revitalisierung der historischen Gutsanlage'



Planzeichenklärung

Art der baulichen Nutzung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
eGE	eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
SO...	Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO)
SO...	Sondergebiet Reitsport (§ 11 BauNVO)
SO...	Sondergebiet Info (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung - (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 2.000m² Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen in m² als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Fl-FH-Farbe Höhefläche über Oberkante Fahrbahn, gemessen in der Strassenachse mittig zum Baugrundstück

Bauweise, Baufinien, Baugrenzen - (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baufinien

Baugrenze

Flächen für den überörtlichen Verkehr - (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

o vorhandener Radweg

Verkehrsfahrflächen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

o Straßenverkehrsfahrflächen

o Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

o öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

o Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

o Anpflanzen Bäume

o Erhaltung Bäume

o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

o Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

o Landschaftsschutzgebiet

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz - (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

o Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

o Index siehe Aufstellung technische Begründung Punkt 12

Sonstige Planzeichen

o Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

o Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

o Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden einseitig mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

o Wohngebäude Bestand mit Hausnummer

o Nebengebäude Bestand

o Festsetzung der Fristrichtung

o vorhandene Flurstücksgrenzen mit Angabe der Flurstücknummer

Textliche Festsetzungen

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 2 bis 14 BauNVO)

In dem als **Kleinsiedlungsgebiet** festgesetzten Baugbiet sind zulässig:

1. Kleinsiedlungsgebiete einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzungen,
2. landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbetriebe,
3. die von der Nutzung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
4. nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmen können zugelassen werden:

1. sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

In dem als **allgemeines Wohngebiet** festgesetzten Baugbiet sind zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen können zugelassen werden:

1. Betriebe des Behälterreinigungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

In dem als **eingeschränktes Gewerbegebiet** festgesetzten Baugbiet dürfen die zulässigen Einzelanlässe eines Mittelgebietes nicht überschritten werden. Es sind zulässig:

1. Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Lager- und Verarbeitungsgebäude.

Nicht zugelassen sind Lagerhäuser und Lagerplätze, Tankstellen und Sportanlagen.

In dem als **Sondergebiet Hotel** festgesetzten Baugbiet sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Betrieb eines Hotels dienen. Außerdem sind Einrichtungen für externe Dienstleister wie z.B. Kfz-Werkstatt, Physiotherapie u.ä., sowie Wohnungen für Betriebspersonal, Betriebsarbeiter und Betriebsleiter zulässig.

In dem als **Sondergebiet Reitsport** festgesetzten Baugbiet sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Betrieb einer Reitanlage dienen. Z.B. Stallungen, Lagerflächen, Reitbahnen, Bewegungsplätze u.ä., außerdem sind Wohnungen für Betriebspersonal, Betriebsarbeiter und Betriebsleiter zulässig.

In dem als **Sondergebiet Info** festgesetzten Baugbiet sind Anlagen und Einrichtungen für die touristische Information zulässig. Wohnungen sind nicht zugelassen.

Nr. 2 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen sollen als Garten- oder Rasenfläche genutzt werden. Zulässig sind Terrassen und Stellplätze, wenn sie nicht überdeckt sind, sowie deren Zufahrten. Zulässig sind weiterhin in den SO Reitsport Stellplätze für Pferde.

Nr. 3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Bauflächen dürfen bei bestehenden Gebäuden überschritten werden durch Außenbegrünungen mit einer Tiefe von maximal 3,00m,

- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,50m,
- durch Eingangsvorbauten mit einer Tiefe von maximal 3,00m.

- Nr. 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1 Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Streubestände (Flurstück 522)
- Die im Bereich der vorhandenen Laubbäume Streubestände noch vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten. Der Bestand ist auf einer derzeitigen Ackerbrache von 0,6 ha innerhalb der Streubestände zu einer vollständigen Streubestände mit Hochstamm-Obstbäumen zu ergänzen und in einem für bewirtschaftete Hochstamm-Streubestände normalen Pflegezustand zu erhalten und zu erneuern. Die geplante Streubest.-Baumbestände der Streubestände beträgt 1 Baum je 50 m² entsprechend 120 Stück Streubestände (Hochstämme) mit der Mindest-Plantzqualität H 3xv 16-18cm, mit Astanzahl 160cm. Die Bewirtschaftung der Streubestände unter den Streubeständen ist extensiv zu gestalten. Der Einsatz von Pestiziden bzw. Herbiziden ist im Bereich der Streubestände verboten. Im Bereich der historischen Ummauerung (Innenmauer) der Streubestände ist der Einsatz von Sonderkulturen zulässig (Wein, Kräuter, Blütenstauden, Blumen). Für die Ergänzung des Streubestandes sind ausschließlich alte historische Sorten des südlichen Obsteckelstammes zu verwenden wie:
- Apfelsorten: Cox Orange, Renette, Danziger Kantapel, Grauwesteiner, Hasenpuck, Jablóna, Landsberger Renette, Kaiser Wilhelm, Pommerischer Krummsiel, Roter v. Boskoop, Rote Stammreife, Grüner v. Boskoop
- Birnenorten: Gruba, Gute Luise, Gelbste Butlerbirne
- Kirschen: Bültner Rote Knappe, Hedelfinger Rieserkirsche, Schattenmorelle Körber, Wechel
- Pflaumen/Zwetschen: Hautzweische, Quitten, Bereze-Quitte
- 4.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 20a BauGB)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden begleitend zu der Stellplatzanlage 20 und anliegendem 24 hochstammige heimische Laubbäume in der Mindestqualität H 3xv 16-20cm DB gepflanzt.
- Als Gehölz Auswahlspektrum gilt folgende Pflanzenliste:
- Aesculus hippocastanum Roskastanie
 - Carpinus betulus Weißdorn
 - Crataegus laevigata P.S. Roldorn
 - Fagus sylvatica Buche
 - Quercus robur Steiche
- 4.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 'Landgrabenland' liegenden Teile des Plangeltungsbereiches (Flurstücke 17, 18, 19, 20, 54 und 55) mit einer Fläche von insgesamt 0,89 ha sind von weiteren baulichen Anlagen freizuhalten und als dichter windschützendes Teil des Gutsparkes Janow gestalterisch zu entwickeln. Dann eingeschlossen ist die Ausbildung einer dichten Gehölzhecke entlang der westlich angrenzenden Zufahrtsstraße.
- Eine Ausnahme in diesem Parkteil bildet die Nutzung als Parkfläche für KZ sowie der Neubau einer Schwimmbad auf einer Fläche von insgesamt 0,1860 ha. Deren Herstellung ist in jedem Fall gemäß Paragrafenwerk und Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Neuendorf (B) Janow vom 03.09.2001 baumschutzgerecht zu gestalten.
- 4.4 Schutzobjekte i.S. des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 27 LNatSchG)
- Die im Bereich des Bebauungsplanes erhaltenen wertvollen geschützten Gehölze sind zu erhalten. Unter besonderem Schutz stehen Altbäume und einseitige Baumreihen im Plangeltungsbereich.
- 4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 42 BNatSchG)
- Der sich im Bereich des Flurstückes 20 befindliche Horst des Weißstorches ist in dessen Bestand und Umfeld unverändert zu erhalten.
- 4.6 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die im gründerzeitlichen Festsetzungen getagt auf Dauer und sind im Falle des Abgangs gleichartig zu ersetzen. Für alle zur Kompensation des Eingriffs durchgeführten vegetativen Maßnahmen wie Anpflanzungen und Ansaaten gilt eine Fertigstellungsfrist von drei Jahren. Die Anpflanzungen sind nach DIN 18916 - DIN 18919 zu versichern.
- 4.7 Oberflächenwasserführung auf Verkehrsflächen und Grundstücken (§ 9 Abs. 5 Nr. 7 in Verb. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Alle auf den privaten Grundstücken anfallenden Niederschlagsmengen sind auch auf diesen Grundstücken zu versickern.
- Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB, §§ 16 BauO M-V)**
- 1.1 Dach
- Das Dach im Plangebiet sind nur symmetrische Satteldächer zulässig. Die Dächer müssen einen durchgehenden First und bedeckungsfähige Traufbänke haben. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dachformen zugelassen.
- 1.2 Dachaufbauten und -einschnitte
- Der Charakter der geschlossenen Dächer ist grundsätzlich zu erhalten. Dachaufbauten und -einschnitte sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.
- 1.3 Dachüberstände
- Dachüberstände sind in ortsüblicher Weise auszubilden.
- 1.4 Material und Farbgebung
- Dachziegel sind nur in naturdem oder braunem Farbton zugelassen. Ergänzende, glasierte oder gefamte Dachziegel sind nicht zugelassen. Vorzugsweise sollte eine Segmentschnittbereichsdeckung (sog. Berliner Bibler) erfolgen. Für Dachneigungen unter 22° ist auch eine Blumendecke oder Deckung in Zinkblech möglich.
2. Fassade
- 2.1 Fassadenmaterial und -farbe
- Die historische Fassadenoberfläche ist zu erhalten und gegebenenfalls wieder freizulegen oder zu sanieren. Bei neuen Verkleinerungen sind Sparverkleinerer oder Vollklinker zu verwenden. Steinmaße und Farbe müssen dem ortstypischen Bild entsprechen. Vorhandene Feldsteinsockel sind zu erhalten. Der Einsatz von Buntsockelputz ist nicht zulässig.
- Putzflächen sollen als feinkörniger Glattsputz ausgeführt werden.
- Die Farbgebung ist nach Befund der restauratorischen Untersuchung vorzunehmen. Liegt kein Befund vor, sind die Gebäude farblich auf ihre Umgebung abzustimmen. Dies sind für Putzflächen vorzugsweise helle Farbtöne zu wählen, für Klinker sind nur Rottöne zugelassen.
- 2.2 Fenster
- Die bestehenden Proportionen und -gliederungen der Fassade mit deren Wandöffnungen sind zu erhalten. Fenster sind als rechteckig stehende oder segmentbogige Einzelfenster auszuführen. Fenster ab einer Höhe von 1,40m müssen durch Kämpfer gegliedert werden. Fenster ab einer Breite von 1,20m müssen durch Pfosten gegliedert werden. Fenster, die größer sind als 0,50m² müssen zusätzlich durch glasteilende bzw. aufgesetzte Sprossen unterteilt werden. Ausnahmen können bei Nebengebäuden gemacht werden. Außenliegende Rollläden sind nicht zulässig.
- 2.3 Türen und Tore
- Häutoren und Tore, die für das Ortsbild eigenständig oder handwerklich wertvoll sind, sind zu erhalten. Vorzug hat die Ausführung in Holz, wobei die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen Türen und Tore als Leitfaden für die neue handwerkliche Ausführung dienen soll. Der Einsatz von Glas ist nur in der oberen Hälfte zulässig. Unzulässig ist die Verwendung von Butzensglas, Wölbglas oder Bleiverglasung.
- 2.4 Balkone, Erker und Windfänge
- Balkone und Erker dürfen nicht an der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudesseite angebracht werden. Nachträglich angebrachter Vordächer und Windfänge sind nur zulässig, wenn sie sich in der vorhandenen Fassadengliederung einfügen.
3. Außenanlagen
- 3.1 Freiflächengestaltung
- Private Grünflächen zwischen Hauptgebäude und öffentlichen Straßen und Wegen sind zu gestalten und zu unterhalten. Im Bereich der Sichtachsen zum Schloß (Baufelder 3 bis 6) dürfen in den Privatorten zwischen öffentlicher Straße und Hauptgebäude keine Bäume gepflanzt werden.
- Der Anbau an der Allee Schmiede (Baufeld 11) ist gärtnerisch zu gestalten. Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten und Zugängen sind kleinteilige rechteckige Pflasterformate, vorzugsweise Natursteine, zu verwenden. Ebenfalls zulässig ist ein Mischpflaster (wassergebundene Decke). Gut erhaltene Pflasterbeläge sind wiederherzustellen bzw. auszubessern.
- 3.2 Grundstückseinfriedungen
- Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur Zäune aus senkrecht stehenden Holzpfählen oder Holzen aus Laubgehölzen zugelassen. Die Höhe darf maximal 0,80m betragen. Sind die Bereiche vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar, dürfen auch andere Einfriedungen verwendet werden.
4. Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind ausgeschlossen. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sollen zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenschlossen werden. Fahnenmasten sind als Werbeträger zugelassen.
5. Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften
- Ausnahmen von den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung Nr. 1-4 können gemacht werden für die denkmalgeschützten Gebäude. Die Gestaltung dieser Gebäude erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalschutzamt. Ansonsten sind Ausnahmen nach §§ 6 Abs. 0 BauO M-V zulässig.
6. Verstöße gegen die gestalterische Festsetzungen
- Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung Nm. 1-4, zuwiderhandelt. Für diesen Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wird auf die Bußgeldvorschrift des § 6 BauO verwiesen.

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit § 6 BauO M-V in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und durch Art. 6 des Gesetzes vom 8. August 2002 (GOBl. M-V, S. 531) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.08.2004, 2005 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Neuendorf B - 'Städtebauliche Neuordnung des Ortes Janow und Revitalisierung der historischen Gutsanlage', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerk

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertretung am 25.08.2004, erlassen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.08.2004, ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

2. Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPBG beteiligt worden.

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

3. Öffentliche Auslegung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertretung am 25.08.2004, dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 25.08.2004, ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 25.08.2004, bis einschließlich 11.09.2004, zu folgenden Stunden:

Montag	7,00 - 12,00 Uhr	12,30 - 16,00 Uhr
Dienstag	7,00 - 12,00 Uhr	12,30 - 16,00 Uhr
Mittwoch	7,00 - 12,00 Uhr	12,30 - 16,00 Uhr
Donnerstag	7,00 - 12,00 Uhr	12,30 - 16,00 Uhr
Freitag	7,00 - 12,00 Uhr	

öffentlich auslegen

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

4. Übereinstimmungsvermerk

Der kartographische Bestand in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde am 25.08.2004, als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regreparaturen können nicht geltend gemacht werden.

Ort, Datum (off. best. Vermessungsingenieur)

5. Abwägungsergebnisse

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.08.2004, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

6. Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertretung am 25.08.2004, hat in ihrer Sitzung am 25.08.2004, den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.08.2004, gebilligt.

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

7. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung der Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.09.2004, Az. 21.410/04, 04.1., mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.08.2004, erloschen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.09.2004, bestätigt.

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt.

Gemeinde Neuendorf B, den 25.08.2004.

8. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.09.2004, im amtlichen Mittelanzeiger der Gemeinde Krien (Kriener Linde), ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, §§ 45, 50 M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erloschung von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die Satzung ist am 06.09.2004, in Kraft getreten.

Gemeinde Neuendorf B, den 16.09.2004.

Gemeinde Neuendorf B
Amt Krien

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Neuendorf B 'Städtebauliche Neuordnung des Ortes Janow und Revitalisierung der historischen Gutsanlage'

Architekt und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Drechselmeier
Stemmerstraße 9b, 17459 Koserowsee/Usedom
Tel. 038737 2904 Fax 0387350905
Email: Architekt_Achim_Drechselmeier@cadname.de

Erstellt: 14.04.2004 Maßstab: 1:500 Blätter: 154/0/850 CAD-Name: Janow_050126 Entwurf B-Plan R2k.dwg
19.03.2005